

25. 1. Mit welchem Werte sind Anlagen, die dauernd zum Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft m. b. H. bestimmt sind, in die Liquidationseröffnungsbilanz einzusetzen?
2. Wann ergibt sich aus einer Liquidationsbilanz die Überschuldung der Gesellschaft (Ges. betr. Gesellschaften m. b. H. § 64 Abs. 1)?
3. Zum subjektiven Tatbestande des § 64 Abs. 1, wenn es sich um einen schätzungsweise in die Bilanz einzustellenden Gegenstand handelt.
4. Umfang der Schadensersatzpflicht der Liquidatoren einer Gesellschaft m. b. H. infolge verspäteter Konkursanmeldung.
GmbHG. §§ 42 Nr. 1, 64, 69 Abs. 1, 71.
HGB. §§ 261, 299 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 1. Oktober 1912 i. S. der Erben E. H. u. W. R. (Wekl.) w. Konkursverwalter G. (Kl.). Rep. II 176/12.

- I. Landgericht Offenburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der erkennende Senat hat durch Urteil vom 14. Dezember 1909 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 285) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht hat jetzt den Klageanspruch in folgendem Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt:

1. Die Beklagten sind schuldig, dem Kläger bis zum Betrage von 60000 M alle Zahlungen zu ersetzen, welche von dem Beklagten R. und dem Vorfußvereinskassierer E. H. in B. als Liquidatoren der Firma „Gr. Mühlenwerke, Gesellschaft m. b. H. in B.“ nach dem 5. Februar 1905 geleistet worden sind.

2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Zahlungen, bezüglich deren die Gläubiger im Konkurse der Gesellschaft auf Grund früher bestellter Sicherheiten abgefonderte oder gemäß § 61 Arn. 1 bis 4 R.D. vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen gehabt hätten.

3. An den hiernach zu ersetzenden Zahlungen gehen die Konkursdividenden ab, welche bei rechtzeitiger Konkursanmeldung der Liquidatoren auf die betreffenden Forderungen entfallen wären.

Insoweit wurde das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der zu ersetzenden Zahlungen an das Landgericht zurückverwiesen. Den beklagten Erben E. H. wurde die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß des Vorfußvereinskassierers E. H. in B. vorbehalten. Im übrigen wurde die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Am 8. Juni 1905 ist auf Antrag der Liquidatoren der am 11. Dezember 1904 in Liquidation getretenen Gesellschaft m. b. H. Gr. Mühlenwerke in B. über das Vermögen dieser Gesellschaft wegen Überschuldung gemäß § 208 R.D. und § 63 GmbHG. das

Konkursverfahren eröffnet worden. Zu Liquidatoren der Gesellschaft waren am 11. Dezember 1904 der Erblasser der Erstbeklagten und der Zweitbeklagte ernannt worden.

Der Konkursverwalter hat diese beiden Liquidatoren, für den Erblasser der Erstbeklagten diese letzteren als Erben, bis zum Betrage von 60000 *M* auf Ersatz der Zahlungen in Anspruch genommen, die seit der Liquidation von der Gesellschaft geleistet worden sind, weil die Gesellschaft bereits im Augenblicke des Eintritts in die Liquidation zahlungsunfähig oder doch bilanzmäßig überschuldet gewesen sei (§ 64 GmbHG.).

Der Berufungsrichter hat die Beklagten mit der im Urteil angegebenen Einschränkung innerhalb des beanspruchten Höchstbetrags von 60000 *M* dem Grunde nach (§§ 304, 538 Nr. 3 RPO.) zum Ersatz aller Zahlungen verurteilt, welche von den beiden Liquidatoren nach dem 20. Februar 1905 namens der Gesellschaft geleistet worden sind. Diese Verurteilung beruht auf der Feststellung, daß die beiden Liquidatoren am 20. Februar 1905 die schon früher vorhandene Überschuldung der Gesellschaft auf Grund bilanzmäßiger Unterlagen genau erkannt hatten, also damals bereits gemäß Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 285 den Antrag auf Konkursöffnung hätten stellen müssen. Zahlungsunfähigkeit lag nach der Feststellung des Berufungsrichters vor dem 20. Februar 1905 nicht vor. Aus diesen Gründen weist der Berufungsrichter den Anspruch des Klägers auf Ersatz der vor dem 20. Februar 1905 geleisteten Zahlungen zurück.

Die Beklagten greifen die Erwägungen des Berufungsrichters nach folgenden Richtungen an:

1. Nach § 64 Abs. 1 GmbHG. haben die Geschäftsführer, an deren Stelle im Falle einer Liquidation nach § 71 GmbHG. die Liquidatoren treten, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Überschuldung ergibt. In Betracht kommt hier zunächst die nach § 71 Abs. 2 GmbHG. bei Beginn der Liquidation aufzustellende Bilanz. Eine solche Liquidationsbilanz ist von den Liquidatoren auf den 17. Dezember 1904 aufgestellt worden. Nach dieser Bilanz überstiegen die Aktiven die Passiven um 76878,86 *M*. Diese Bilanz war nach der Meinung des Berufungsrichters falsch. Wäre eine richtige Bilanz gezogen

worden, so hätte sich nach den Ausführungen des Berufungsrichters bereits bei Beginn der Liquidation eine Überschuldung in Höhe von 43849,70 *M* ergeben. Die Unrichtigkeit erblickt der Berufungsrichter darin, daß die zum Gesellschaftsvermögen gehörige B.'ler Mühle nicht zum Verkaufswerte mit 181000 *M*, sondern mit den dazu gehörigen Maschinen zum Anschaffungswert, insgesamt mit 369529 *M*, in die Bilanz eingestellt war. Den Verkaufswert hat der Berufungsrichter auf Grund eingehender Beweiswürdigung in der angegebenen Höhe von 181000 *M* ermittelt. Die Beklagten bekämpfen zunächst den Standpunkt, wonach der Berechnung, aus der eine Überschuldung der Gesellschaft bereits bei Beginn der Liquidation in Höhe von 43849,70 *M* entnommen wird, der Verkaufswert der B.'ler Mühle und nicht der Anschaffungswert zugrunde gelegt ist. Nach der Auffassung der Beklagten kennt das Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., keinen Satz, wie ihn der Berufungsrichter aufstellt; es hätte daher der Berufungsrichter den Anschaffungswert der B.'ler Mühle und nicht deren Verkaufswert in die Bilanz einsetzen müssen. Alsdann wäre die Überschuldung verschwunden.

Dieser Angriff ist nicht berechtigt. Das Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., stellt allerdings Grundsätze darüber, wie die Liquidationseröffnungsbilanz aufzumachen ist, nicht ausdrücklich auf. Die B.'ler Mühle war eine dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Anlage. § 42 GmbHG. gibt unter Nr. 1, übereinstimmend mit § 261 Nr. 3 HGB. die allgemeine Bilanzvorschrift, daß solche Anlagen zum Anschaffungspreis eingestellt werden dürfen, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein dieser entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Diese Vorschrift des § 261 Nr. 3 HGB. bezeichnet § 299 Abs. 2 HGB. für die Liquidation einer Aktiengesellschaft als unanwendbar, weil § 261 HGB. nur für die Aufstellung von Gewinnverteilungsbilanzen paßt, nicht aber auf Vermögensverteilungsbilanzen, wie sie zum Zwecke der Verfilberung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Liquidationsverfahren aufzumachen sind. Deshalb muß bei der Aktiengesellschaft in die Liquidationseröffnungsbilanz der Wert eingestellt werden, der sich bei einer Veräußerung als voraussichtlicher Erlös annehmen läßt. Dies ist aber der Verkaufswert. Das Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., enthält

allerdings eine ausdrückliche, dem § 299 Abs. 2 HGB. gleichlautende Vorschrift, durch welche die Bilanzvorschrift des § 42 Nr. 1 GmbHG. für das Liquidationsverfahren außer Kraft gesetzt würde, nicht. Es ergibt sich aber aus der Natur der Sache und aus dem Zwecke des § 42 Nr. 1 GmbHG., der nur die Bilanzziehung im Laufe des ordentlichen Betriebs im Auge hat, daß für die Liquidationseröffnungsbilanz einer Gesellschaft m. b. H. nichts anderes gelten kann als für die Liquidationseröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft. Das Wesen einer Liquidation läßt eine andere Auffassung nicht zu. Der § 69 Abs. 1 GmbHG. läßt den dritten Abschnitt des Gesetzes, in dem sich der § 42 GmbHG. befindet, ausdrücklich nur insoweit Anwendung finden, als sich nicht aus dem Wesen der Liquidation ein anderes ergibt. Daß sich aus dem Wesen der Liquidation aber ein anderes ergibt, ist soeben gezeigt worden.

Der Berufungsrichter hat daher mit Recht den Verkaufswert der B.'er Mühle als den entscheidenden Wert angesehen.

2. . . . 3. . . .

4. Nach § 64 Abs. 1 GmbHG. haben die Liquidatoren den Konkursantrag zu stellen, sobald sich ihnen die Überschuldung bilanzmäßig erkennbar macht. Dieser Fall ist nach der Feststellung des Berufungsrichters am 20. Februar 1905 eingetreten. Nach dieser Feststellung waren beide Liquidatoren im Dezember 1904 und im Januar 1905 auf Grund eigener Prüfung schon ziemlich sicher, daß mit Rücksicht auf den Verkaufswert der B.'er Mühle eine Überschuldung vorhanden sei. Ganz sicher seien die beiden Liquidatoren in diesem Punkte am 20. Februar 1905 durch die Bilanz des ersten Buchhalters B. geworden, nachdem auch noch eine Bilanz des Prokuristen W. vorgelegt worden sei. Der Berufungsrichter legte das entscheidende Gewicht auf die B.'sche Bilanz.

Die Beklagten bestreiten dieser Bilanz des B. die Eigenschaft einer maßgebenden Bilanz aus zwei Gründen.

Die Beklagten rügen einmal, B. habe seine Bilanz nicht im Auftrage der Liquidatoren aufgemacht; deshalb sei sie für die Liquidatoren unverbindlich. Der Berufungsrichter legt dar, daß diese Bilanz nicht allein an sich richtig war, sondern daß die Liquidatoren sie sowohl unter sich als auch Dritten gegenüber als maßgebende behandelt und in diesem Sinne vor dem 20. Februar 1905 Gebrauch

von dieser Bilanz gemacht hatten. Da diese Feststellung nicht erschüttert zu werden vermag, unterliegt auch die Annahme des Berufungsrichters keinen Bedenken, daß die Bilanz des B. als eine im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellte Bilanz im Sinne des § 64 Abs. 1 GmbHG. zu behandeln ist, die von den Liquidatoren als solche anerkannt war.

Die Beklagten bestreiten sodann der B.'schen Bilanz die Eigenschaft einer Bilanz deshalb, weil es sich nur um Notizen und nicht um eine zusammenhängende Aufstellung von Aktiven und Passiven mit Bilanzziehung handle, und weil in diesen Notizen gerade das Entscheidende, nämlich der Wert der B.'ler Mühle, fehle. Die B.'sche Aufstellung beruht nach der Feststellung des Berufungsrichters, die nicht angefochten ist, zwar nicht auf einem völlig genauen Bücherabschluß, enthält nicht den Schätzungswert der B.'ler Mühle und schließt auch nicht mit einem ausdrücklich berechneten Passivsaldo ab. Die Aufstellung bildet aber ein zusammenhängendes Ganze, das zu dem Zwecke hergestellt ist, eine der Buchführung entsprechende Vermögensstandsübersicht zu gewähren. Wenn die Aufstellung im einzelnen auch nicht völlig genau sei, so habe sie doch, wie der Berufungsrichter hervorhebt, ihrem Zwecke durchaus genügt. Den in der Aufstellung offen gelassenen Wert der B.'ler Mühle hätten die Liquidatoren nach ihrer feststehenden Kenntnis und Überzeugung ohne weiteres mit 181000 M. in die Aufstellung einsetzen können. Es sei somit nicht nötig gewesen, die Überschuldung durch Ziehung eines förmlichen Abschlusses zum Ausdruck zu bringen. Die Liquidatoren hätten die Überschuldung schon ohne weiteres aus der Aufstellung erkannt. Diese Erwägungen sind nicht rechtsirrig. Denn den Erfordernissen, die an eine Bilanz im Sinne der §§ 64 und 71 GmbHG. zu stellen sind, ist genügt, wenn eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven vorhanden ist, aus der den Liquidatoren die Überschuldung, sei es auch erst nach Ergänzung eines offen gelassenen Postens durch eine ihnen bekannte Wertbestimmung, erkennbar ist. Srgend eine äußere Form für die die Bilanzsätze enthaltende Aufstellung ist nicht zu fordern (Entsch. des RG.'s in Straßf. Bd. 44 S. 50).

5. Die Beklagten vermessen eine ausreichende Feststellung des subjektiven Tatbestandes des § 64 Abs. 1 GmbHG. Denn es sei nicht widerlegt, daß die Liquidatoren keinen Anlaß gehabt hätten, an

der Richtigkeit der Eröffnungsbilanz vom 17. Dezember 1904 zu zweifeln, zumal es auf den schätzungsweise zu ermittelnden Wert der B.'er Mühle ankomme und während ihrer Tätigkeit kein Vermögensrückgang zu verzeichnen sei. Die Liquidatoren hätten daher des guten Glaubens sein können, es werde die Veräußerung der Mühle zu einem der Eröffnungsbilanz sich nähernden Werte möglich sein.

Der Berufungsrichter hat das Gegenteil dieser Behauptung mehrfach festgestellt. Er hat eingehend erörtert, daß und weshalb die Liquidatoren am 20. Februar 1905 die feste Überzeugung, die auch dem wahren Sachverhalt entsprach, erlangt hatten, unter keinen Umständen seien aus der Mühle mehr als 181 000 *M* zu erlösen und daß sie dieser ihrer Überzeugung auch Ausdruck gegeben hatten. Damit fällt das von den Beklagten aufgeworfene Bedenken fort.

6. Die Beklagten wenden endlich ein, die Beschränkung, die in der Urteilsformel der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung beigefügt ist, gehe nicht weit genug. Denn es sei auch möglich, daß von den Liquidatoren namens der Gesellschaft nach dem 20. Februar 1905 Zahlungen an Gläubiger geleistet worden seien, für die ein Gegenwert gleichzeitig oder später an die Gesellschaftskasse gelangt sei; solche Zahlungen seien gleichfalls von der Ersatzpflicht auszunehmen.

Dieser Gedanke ist an sich richtig, weil die §§ 64 und 71 GmbHG. nur einen Schadenersatzanspruch verleihen. Die Liquidatoren haften für die von ihnen geleisteten Zahlungen nur, soweit die Gesellschaft dadurch benachteiligt ist. Soweit für die Zahlungen ein Gegenwert in das Vermögen der Gesellschaft gelangt ist, kann man von einer Benachteiligung der Gesellschaft nicht reden. Auf diesem Gedanken beruht auch die Einschränkung, welche das Urteil ausgesprochen hat. Der Berufungsrichter wollte daher den Einwurf, den die Beklagten erst in der Revisionsinstanz erheben, nicht zurückweisen; er hatte nur bisher keine Veranlassung sich damit zu beschäftigen, weil in den Vorinstanzen nichts Derartiges geltend gemacht war. Es genügt daher die Hervorhebung an dieser Stelle, daß die Beklagten durch das Berufungsurteil nicht gehindert sind, geltend zu machen, daß die Gesellschaft infolge ihrer Zahlungen einen Gegenwert erlangt habe. . . .